

Studienordnung
für den Studiengang Musik
mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sekundarstufe I
an der Universität - Gesamthochschule Siegen
Vom 3. November 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S. 213), hat die Universität - Gesamthochschule Siegen die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich

§ 2 Studienziele

§ 3 Studienvoraussetzungen

§ 4 Studienberatung

§ 5 Dauer und Umfang des Studiums

§ 6 Bereiche und Teilgebiete des Studiums

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 Vermittlungsformen

§ 9 Grundstudium

§ 10 Hauptstudium

§ 11 Schulpraktische Studien

§ 12 Erste Staatsprüfung

§ 13 Schluß- und Übergangsbestimmungen

ANHANG: Studienverlaufsplan

§ 1

Gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich

Die Universität - Gesamthochschule Siegen hat nach Beschlußfassung durch den zuständigen Fachbereichsrat die folgende Studienordnung erlassen.

Ihr liegen zugrunde

- das Gesetz über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.8.1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.7.1997 (GV. NW. S. 213)
- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.6.1989 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.6.1998 (GV.NW. S.466)
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.8.1994 (GV. NW. S. 754 1995 S. 166)), geändert durch Verordnung vom 19.11.1996 (GV. NW. S. 524)

Diese Studienordnung regelt das Studium des Faches Musik im Fachbereich 4 der Universität - Gesamthochschule Siegen im Rahmen des Studienganges "Lehramt für die Sekundarstufe I" mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe I".

§ 2

Studienziele

Das Studium der Musik für das Lehramt für die Sekundarstufe 1 hat das Ziel, die Studierenden dieses Studienganges so zu qualifizieren, daß sie den komplexen Anforderungen des Musikunterrichts in der allgemeinbildenden Schule gerecht werden können. Dies erfordert ein Studium in den Teilbereichen Musikpädagogik, Musikwissenschaften und Musikpraxis.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind der Nachweis der Hochschulreife und der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung gemäß § 64 Abs. 2 UG. Die musikalische Eignung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung der Universität - Gesamthochschule Siegen oder durch den Nachweis einer vergleichbaren Prüfung an anderen Hochschulen zu belegen. Die inhaltlichen Anforderungen und die Durchführung des Verfahrens sind in der "Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung im Studiengang Musik" der Universität - Gesamthochschule Siegen in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 4

Studienberatung

Jeweils zu Semesterbeginn wird im Fach Musik eine Einführungsveranstaltung für Studienanfänger/Studienanfängerinnen durchgeführt. Ort und Zeit werden durch Aushang bekanntgegeben. Die hauptamtlich Lehrenden stehen zur individuellen Studienberatung nach Absprache zur Verfügung.

§ 5

Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit umfaßt eine Studienzeit von 6 Semestern und eine Prüfungszeit von 1 Semester (§ 36 Abs. 1 u. 5 LPO). Die Regelstudienzeit ist keine Höchststudienzeit.

- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (in der Regel drei Semester) und das Hauptstudium (in der Regel drei Semester).
- (3) Das ordnungsgemäße Studium umfaßt in der Regel 45 Semesterwochenstunden.

§ 6

Bereiche und Teilgebiete des Studiums

- (1) Das Studienangebot (in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen) im Fach Musik umfaßt folgende Bereiche und Teilgebiete:

Bereich	Künstlerische Disziplinen / Teilgebiete
A Musikpraxis	A 1 Hauptinstrument / Hauptfach Gesang
	A 2 Nebeninstrument / Nebenfach Gesang
	A 2.1 Schlaginstrumente (Gruppenunterricht)
	A 3 Pflichtfach Gesang / 2. Nebeninstrument
	A 4 Gehörbildung
	A 5 Ensembleleitung und Chorische Stimmbildung
	A 6 Musik und Bewegung und/oder Szenisches Spiel
	A 7.1 Schulpraktisches Instrumentalspiel und Improvisation
	A 7.2 Gruppenimprovisation
	A 8 Tonsatz
	A 8.1 Apparative Praxis
	A 8.2 Arrangement
	A 8.3 Formenlehre / Werkanalyse
	A 8.4 Jazzharmonik
	B Musikwissenschaft
B 2 Geschichte der Musik von etwa 1750 bis etwa 1900	
B 3.1 Musik des 20. Jahrhunderts: Kunstmusik	
B 3.2 Musik des 20. Jahrhunderts: Populäre Musik	
B 4 Systematische Musikwissenschaften	
B 4.1 Musiksoziologie	
B 4.2 Musikpsychologie	
B 4.3 Musikästhetik	
B 4.4 Musikethnologie	
B 4.5 Instrumentenkunde	
C Musikpädagogik / Didaktik der Musik	C 1 Geschichte der Musikerziehung / Einführung in die Musikdidaktik
	C 2 Musikpädagogische Konzeptionen der Gegenwart
	C 3 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Sekundarstufe I
	C 4 Musikpädagogik unter psychologischen und soziologischen Aspekten Fachdidaktisches Tagespraktikum

- (2) Hinsichtlich der Musikpraxis gelten folgende Anforderungen:
- Gesang kann als künstlerisches Haupt- (A1) oder Nebenfach (A2) gewählt werden oder es ist Pflichtfach (A3).
 - Zwei Instrumentalfächer sind zu wählen. Die Wahl eines Tasteninstrumentes als künstlerisches Haupt- oder Nebeninstrument ist obligatorisch. Nur eins der Instrumentalfächer darf ein Tasteninstrument sein.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Alle Disziplinen der Musikpraxis werden durch einen erfolgreichen Abschluß nachgewiesen. Sind sie nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung (**FP**), müssen sie während des Studiums - etwa durch Vorspiel oder Vorsingen - erfolgreich abgeschlossen (**EA** bzw. **QS**) werden. Teilweise sind sie auch Gegenstand der Zwischenprüfung (**ZP**) bzw. eines erfolgreichen Zwischenabschlusses (**ZA**). Erfolgreiche Abschlüsse oder Zwi-

schenabschlüsse (**EA/QS/ZA**) außerhalb der fachpraktischen Prüfung bzw. Zwischenprüfung werden in den Veranstaltungen durch die Lehrperson bescheinigt.

- (2) Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise (**LN**), im Hauptstudium zwei Leistungsnachweise (**LN**) und zwei qualifizierte Studiennachweise (**QS**) zu erbringen.
- **LN:** Die Leistungsnachweise werden aufgrund einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt. Schriftliche Leistungen müssen erkennen lassen, daß der Kandidat/die Kandidatin die gestellte Aufgabe selbständig gelöst hat und die Techniken der wissenschaftlichen Arbeit beherrscht.
 - **QS:** Die qualifizierten Studiennachweise werden aufgrund einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt, wobei die Anforderungen deutlich unter denen der Leistungsnachweise liegen.
- (3) Der Besuch von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, in denen weder ein Leistungsnachweis bzw. qualifizierter Studiennachweis erworben noch ein erfolgreicher Abschluß nachgewiesen wird, wird auf den Studienbegleitbögen des Fachs Musik durch die Bescheinigung der Anwesenheit mittels Testat (**T**) nachgewiesen.

§ 8

Vermittlungsformen

- (1) Lehrveranstaltungen werden als Vorlesung, Proseminar, Hauptseminar, Übung, Praktikum, Kolloquium, Künstlerisches Ensemble und Künstlerischer Einzelunterricht durchgeführt..
- (2) Das Studienangebot unterscheidet folgende Veranstaltungen:
- Pflichtveranstaltungen (**Pf**) sind Veranstaltungen, deren Besuch verbindlich ist.
 - Wahlpflichtveranstaltungen (**WPF**) sind im Sinne von Pflichtveranstaltungen zu verstehen, wobei eine Wahl zwischen alternativen Disziplinen möglich ist..
 - Wahlveranstaltungen (**W**) ermöglichen eine Schwerpunktbildung / Ergänzung des Studiums nach freiem Ermessen der Studierenden/des Studierenden.

§ 9

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium dient der Einführung in Gegenstände und Methoden des Faches.
Es umfaßt in der Regel drei Semester und wird durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen. Bis zum Ende des Grundstudiums sollen die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein.
- (2) Im Grundstudium sind nachzuweisen
- erfolgreiche Abschlüsse in Veranstaltungen des Bereichs A
 - Studienleistungen im Bereich B und C.

Teilbereich	Künstlerische Disziplinen / Teilgebiete	Pf	WPf	W	Nachweis
A Musik- praxis	A 1 Hauptinstrument / Hauptfach Gesang (3 x 1 SWS)	3			ZP
	A 2 Nebeninstrument / Nebenfach Gesang (3 x 0,5 SWS)	1,5			ZP
	A 3 Pflichtfach Gesang / 2. Nebeninstrument (3 x 0,5 SWS)	1,5			ZA
	A 4 Gehörbildung I ¹	1			EA
	A 5 Ensembleleitung und Chorische Stimmbildung I ¹	2			EA
	A 6 Musik und Bewegung und/oder Szenisches Spiel - SI ¹⁺²	1			EA
	A 7.1 Schulpraktisches Instrumentalspiel und Improvisation ²	1			EA
	A 7.2 Gruppenimprovisation - SI ¹⁺²	1			EA
	A 8 Tonsatz I Tonsatz II - SI Tonsatz III - SI	2 1 1			EA EA LN
B Musik- wissen- schaft	B 1 Musikgeschichte I: Geschichte der Musik bis etwa 1750	1			} ZP
	B 2 Musikgeschichte II: Geschichte der Musik 1750 - 1900	2			
	B 3.1 Musikgeschichte III: ³ Musik des 20. Jahrhunderts: Kunstmusik		} 1		
	B 3.2 Musikgeschichte III: ³ Musik des 20. Jahrhunderts: Populäre Musik				
	B 4 Systematische Musikwissenschaften	1			
C Musik- pädago- gik/ Didaktik der Musik	C 1 Geschichte der Musikerziehung / Einführung in die Musikdidaktik	2			LN
	C 3 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Sekundarstufe I	2			T
	Fachdidaktisches Tagespraktikum - SI ⁴	2			T
SUMME (gewichtet)			24,5		
¹ Da diese Veranstaltung im Sinne einer im wesentlichen auf die Teilnahme begrenzten Aktivität zu absolvieren ist, wird ihre SWS-Zahl mit dem Faktor 0,5 gewichtet. ² Zwei dieser Veranstaltungen können wahlweise auch im Hauptstudium besucht werden. ³ 1 SWS ist in B 3.1 <u>oder</u> B 3.2 zu absolvieren. ⁴ Diese Veranstaltung kann wahlweise auch im Hauptstudium besucht werden.					

- (3) Dringend angeraten wird die Teilnahme an Chor oder Orchester (oder an sonstigen Ensembles nach Lehrangebot); sie dient sowohl der Ausbildung des Gehörs als auch der Entwicklung der schulpraktisch benötigten Fähigkeit, vom Blatt zu singen bzw. zu spielen, in einem Ensemble zu musizieren und ein Ensemble zu leiten.

- (4) Voraussetzungen zur Meldung zur Zwischenprüfung:

- (a) Leistungsnachweise sind zu erbringen in den Teilgebieten

- A8 Tonsatz III - SI - durch Abschlußklausur oder vergleichbare praktische Leistung,
- C1 durch eine schriftliche Leistung.

- (b) Ein erfolgreicher Abschluß bzw. Zwischenabschluß ist nachzuweisen in

- dem Teilgebiet A3 Pflichtfach: Gesang / zweites Nebeninstrument durch Bescheinigung der Lehrkraft
- dem Teilgebiet A4 Gehörbildung I: Klausur (Anforderungen unterhalb des Niveaus eines Leistungsnachweises)
- dem Teilgebiet A5 Ensembleleitung und Chorische Stimmbildung I durch Bescheinigung der oder des Lehrenden
- mindestens einem der Teilgebiete A6, A7.1, A7.2.

(5) Abschluß des Grundstudiums:

Das Haupt- (A1) und das Nebeninstrument (A2) sowie die Teilgebiete der Musikwissenschaft (B) sind Gegenstand der Zwischenprüfung. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten. Es umfaßt in der Regel drei Semester.

Teilbereich	Künstlerische Disziplinen / Teilgebiete	Pf	WPF	W	Nachweis	
A Musikpraxis	A 1 Hauptinstrument / Hauptfach Gesang (3 x 1 SWS)	3			FP	
	A 2 Nebeninstrument / Nebenfach Gesang (3 x 0,5 SWS) ¹	1,5			FP bzw. QS	
	A 2.1 Schlaginstrumente (Gruppenunterricht) ²⁺³			} -0,5 ⁴		
	A 3 Pflichtfach Gesang / 2. Nebeninstrument (1 x 0,5 SWS)	0,5			EA	
	A 4 Gehörbildung II ²⁺³					
	A 5 Ensembleleitung II ¹⁺²	2			FP bzw. QS	
	A 6 Musik und Bewegung / Szenisches Spiel II - SI ²⁺³					
	A 7.1 Schulpraktisches Instrumentalspiel und Improvisation					
	A 7.2 Gruppenimprovisation - SI ²⁺³					
	A 8 Apparative Praxis ²⁺³					
	A 8.1 Arrangement					
	A 8.2 Formenlehre / Werkanalyse					
	A 8.3 Jazzharmonik					
			alternativ			
B Musik- wissen- schaft	B 1 Geschichte der Musik bis etwa 1750		} 1	} 2	} 1 LN + ggf. 1 QS	
	B 2 Geschichte der Musik von etwa 1750 - 1900					
	B 3.1 Musik des 20. Jahrhunderts: Kunstmusik		} x	} x		
	B 3.2 Musik des 20. Jahrhunderts: Populäre Musik					
	B 4.1 Musiksoziologie		} 6	} 4		
	B 4.2 Musikpsychologie					
	B 4.3 Musikästhetik					
	B 4.4 Musikethnologie					
B 4.5 Instrumentenkunde						
C Musik- Pädagogik / Didaktik der Musik	C 1 Geschichte der Musikpädagogik					
	C 2 Musikpädagogische Konzeptionen der Gegenwart					
	C 3 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Sekundarstufe I		4+	4	1 x 6	} 1 LN + ggf. 1 QS
	C 4 Musikpädagogik unter psychologischen und soziologischen Aspekten			4		
SUMME (gewichtet)			20,5			
<p>¹ Für die Fachpraktische Prüfung kann zwischen A2 und A5 gewählt werden.</p> <p>² Da diese Veranstaltung im Sinne einer im wesentlichen auf die Teilnahme begrenzten Aktivität zu absolvieren ist, wird ihre SWS-Zahl mit dem Faktor 0,5 gewichtet.</p> <p>³ Diese Veranstaltung kann wahlweise auch im Grundstudium absolviert werden.</p> <p>⁴ Hier sind - außer in A3 und A5 - 0,5 SWS (gewichtet mit 1,0) bzw. 1 SWS (gewichtet mit 0,5; vgl. Anmerkung 2) einsetzbar.</p>						

(2) Zu studieren sind in den Bereichen B und C insgesamt drei Teilgebiete, darunter eines vertieft (6 SWS):

entweder ein Teilgebiet (vertieft mit 6 SWS) wahlweise aus B1, B2, B3.1, B3.2, B4.1 oder B4.2 sowie das Teilgebiet C3 und wahlweise das Teilgebiet C2 oder C4 mit jeweils mindestens 4 SWS
oder das Teilgebiet C3 (vertieft mit 6 SWS) sowie zwei Teilgebiete wahlweise aus B1, B2, B3 (B3.1 oder B3.2), B4 (B4.1 oder B4.2) mit jeweils mindestens 4 SWS.

- (3) Zu erbringen sind je ein Leistungsnachweis aus den Bereichen B und C. Einer der beiden Leistungsnachweise muß eine mündliche Leistung enthalten. Einer der Leistungsnachweise muß aus dem Teilgebiet der Vertiefung hervorgehen.

Ein qualifizierter Studiennachweis ist aus einem weiteren in B oder in C studierten Teilgebiet zu erbringen. Darüber hinaus ist ein qualifizierter Studiennachweis (durch Vorsingen oder Vorspielen bzw. durch Vordirigieren) aus jenem der Teilgebiete A2 bzw. A5 zu erbringen, das für die fachpraktische Prüfung nicht gewählt wird.

- (4) Erfolgreich abgeschlossen werden muß das Teilgebiet A3. Außerdem müssen die Teilgebiete A6, A7.1 und A7.2 erfolgreich abgeschlossen werden, sofern dies nicht schon im Grundstudium geschehen ist.

- (5) Die nicht zur Abdeckung der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen benötigten 0,5 SWS können frei für Wahlveranstaltungen im Bereich A eingesetzt werden. Der Besuch der Wahlveranstaltung Gehörbildung II wird empfohlen.

Die Ausführungen in § 9 Abs.3 bezüglich der Teilnahme an Ensembles gelten auch für das Hauptstudium.

§ 11

Schulpraktische Studien

Das fachdidaktische Tagespraktikum kann frühestens im dritten und soll spätestens im fünften Fachsemester absolviert werden.

§ 12

Erste Staatsprüfung

- (1) Für die schriftliche Arbeit unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung sind drei studierte Teilgebiete zu wählen:
entweder eines der Teilgebiete B1, B2, B3.1, B3.2, B4.1, B4.2 sowie das Teilgebiet C3 und eines der Teilgebiete C2 oder C4
oder das Teilgebiet C3 und zwei der Teilgebiete B1, B2, B3 (B3.1 oder B3.2), B4 (B4.1 oder B4.2).
- (2) Falls die Hausarbeit im Fach Musik geschrieben wird, sind für die schriftliche Arbeit unter Aufsicht jene aus B und / oder C gewählten Teilgebiete festgelegt, in die die Hausarbeit nicht fällt.
- (3) Die vorläufige Zulassung setzt u.a. den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums und ein ordnungsgemäßes Hauptstudium voraus und soll frühestens im 5. Semester beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Für die endgültige Zulassung sind dem Prüfungsamt aus dem Hauptstudium zwei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen.
- (4) Die fachpraktische Prüfung ist sowohl Voraussetzung für die Zulassung als auch Teil der Ersten Staatsprüfung. Sie erstreckt sich auf die künstlerischen Disziplinen A 1 Hauptinstrument bzw. Hauptfach Gesang (höchstens 30 Minuten) und wahlweise A 2 Nebeninstrument / Nebenfach Gesang (höchstens 15 Minuten) oder A 5 Ensembleleitung (höchstens 30 Minuten). Fünf musikpraktische Leistungen müssen erbracht werden, davon drei im Haupt- und zwei im Nebenfach. Eine dieser Leistungen muß ein Werk aus der Kunstmusik des 20. Jahrhunderts zum Gegenstand haben, eine zweite muß eine schulpraktische Leistung sein. Die übrigen drei Stücke sollen nach Möglichkeit aus wenigstens zwei weiteren Epochen stammen.
- (5) Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuchsregelung nach § 28 LPO).

§ 13**Schluß- und Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Siegen veröffentlicht.
- (2) Studierende, die bei Inkrafttreten der Studienordnung für diesen Studiengang an der Universität - Gesamthochschule Siegen bereits immatrikuliert sind, können den Studienabschnitt (Grund- bzw. Hauptstudium), in dem sie sich befinden, auch nach Maßgabe der bisher gültigen Studienregelungen abschließen, soweit die für sie gültige Fassung der LPO nicht etwas anderes vorschreibt. Im übrigen tritt die bisherige Studienordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichsrats vom 12.11.1997 sowie des Beschlusses des Senats der Universität - Gesamthochschule Siegen vom 27.4.1998.

Siegen, den 3. November 1998

Der Rektor

(Universitätsprof. Dr. Walenta)

ANHANG: Studienverlaufsplan

Grundstudium

Teilbereich	Künstlerische Disziplinen / Teilgebiete	1. Sem	2. Sem	3. Sem
A Musik-Praxis	A 1 Hauptinstrument / Hauptfach Gesang	1	1	1
	A 2 Nebeninstrument / Nebenfach Gesang	0,5	0,5	0,5
	A 3 Pflichtfach Gesang / 2. Nebeninstrument	1,5		
	A 4 Gehörbildung I ¹	1		
	A 5 Ensembleleitung und Chorische Stimmbildung I ¹	2		
	A 6 Musik und Bewegung und/oder Szenisches Spiel - SI ¹⁺²	1		
	A 7.1 Schulpraktisches Instrumentalspiel und Improvisation ²	1		
	A 7.2 Gruppenimprovisation - SI ¹⁺²	1		
	A 8 Tonsatz I	2		
	Tonsatz II - SI		1	
Tonsatz III - SI			1	
B Musik-Wissenschaft	B 1 Musikgeschichte I: Geschichte der Musik bis etwa 1750	1		
	B 2 Musikgeschichte II: Geschichte der Musik 1750 - 1900	2		
	B 3.1 Musikgeschichte III: ³ Musik des 20. Jahrhunderts: Kunstmusik	1		
	B 3.2 Musikgeschichte III: ³ Musik des 20. Jahrhunderts: Populäre Musik	1		
	B 4 Systematische Musikwissenschaften	1		
C Musik-pädagogik/ Didaktik der Musik	C 1 Geschichte der Musikerziehung / Einführung in die Musikdidaktik	2		
	C 3 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Sekundarstufe I	2		
	Fachdidaktisches Tagespraktikum - SI ⁴			2
	SUMME (ungewichtet)	27		
	SUMME (gewichtet)	24,5		
¹ Da diese Veranstaltung im Sinne einer im wesentlichen auf die Teilnahme begrenzten Aktivität zu absolvieren ist, wird ihre SWS-Zahl mit dem Faktor 0,5 gewichtet. ² Zwei dieser Veranstaltungen können wahlweise auch im Hauptstudium besucht werden. ³ 1 SWS ist in B 3.1 <u>oder</u> B 3.2 zu absolvieren. ⁴ Diese Veranstaltung kann wahlweise auch im Hauptstudium besucht werden.				

Hauptstudium

Teilbereich	Künstlerische Disziplinen / Teilgebiete	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
A Musikpraxis	A 1 Hauptinstrument / Hauptfach Gesang	1	1	1	a ⁴ l t e r n a t i v
	A 2 Nebeninstrument / Nebenfach Gesang ¹	0,5	0,5	0,5	
	A 2.1 Schlaginstrumente (Gruppenunterricht) ²⁺³	1			
	A 3 Pflichtfach Gesang / 2. Nebeninstrument	0,5			
	A 4 Gehörbildung II ²⁺³	1			
	A 5 Ensembleleitung II ¹⁺²	2			
	A 6 Musik und Bewegung / Szenisches Spiel II - SI ²⁺³	1 bzw. 0,5			
	A 7.1 Schulpraktisches Instrumentalspiel und Improvisation				
	A 7.2 Gruppenimprovisation - SI ²⁺³				
	A 8 Apparative Praxis ²⁺³				
	A 8.1 Arrangement				
	A 8.2 Formenlehre / Werkanalyse				
	A 8.3 Jazzharmonik				
B Musik- wissen- schaft	B 1 Geschichte der Musik bis etwa 1750	1 TG á 6	2 TG á 4	oder	
	B 2 Geschichte der Musik von etwa 1750 - 1900				
	B 3.1 Musik des 20. Jahrhunderts: Kunstmusik				
	B 3.2 Musik des 20. Jahrhunderts: Populäre Musik				
	B 4.1 Musiksoziologie				
	B 4.2 Musikpsychologie				
	B 4.3 Musikästhetik				
	B 4.4 Musikethnologie				
	B 4.5 Instrumentenkunde				
C Musik- pädagogik / Musik- didaktik	C 1 Geschichte der Musikpädagogik	4	4	oder	6
	C 2 Musikpädagogische Konzeptionen der Gegenwart				
	C 3 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Sekundarstufe I				
	C 4 Musikpädagogik unter psychologischen und soziologischen Aspekten				
	SUMME (ungewichtet)				
	SUMME (gewichtet)			20,5	
<p>¹ Für die Fachpraktische Prüfung kann zwischen A2 und A5 gewählt werden.</p> <p>² Da diese Veranstaltung im Sinne einer im wesentlichen auf die Teilnahme begrenzten Aktivität zu absolvieren ist, wird ihre SWS-Zahl mit dem Faktor 0,5 gewichtet.</p> <p>³ Diese Veranstaltung kann wahlweise auch im Grundstudium absolviert werden.</p> <p>⁴ Hier sind - außer in A3 und A5 - 0,5 SWS (gewichtet mit 1,0) bzw. 1 SWS (gewichtet mit 0,5; vgl. Anmerkung 2) einsetzbar.</p>					